**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein
**Band:** 27 (1882)
**Heft:** 33

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 07.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

27. Jahrgang. 1882.

# Schweizerische Lehrerzeitung.

## Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 33. Erscheint jeden Samstag. 19. August.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Cts. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Ist zur Ausführung des Art. 27 ein schweizerisches Schulgesetz notwendig? I. — Zur Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung. — Das Lehrerfest der romanischen Schweiz in Neuenburg. I. — Stimmen aus der Presse zur Ausführung des Art. 27. — Kleine Nachrichten. — Literarisches. —

### R. Ist zur Ausführung des Art. 27 ein schweizerisches Schulgesetz notwendig?

#### I.

In der Bundesversammlung wurde von den Gegnern des Schulartikels nicht nur die Notwendigkeit gesetzgeberischen Vorgehens zur Ausführung dieses Artikels verneint, sondern es wurde dem Bunde geradezu das Recht abgesprochen, ein schweizerisches Schulgesetz zu erlassen. Diese konstitutionelle Einwendung wird auch im Referendumssturm vor allem gegen den Bundesbeschluss vom 14. Juni geltend gemacht. Wir wollen darum dieser Seite der Frage zunächst einige Worte widmen.

Zu diesem Zwecke müssen wir die Revisionsverhandlungen von 1871/72 wenigstens kurz berühren. Der Schulartikel, wie er damals schliesslich im Nationalrat formulirt worden war und zur Abstimmung gelangte, lautete:

„Die Kantone sorgen für den obligatorischen und unentgeltlichen Primarunterricht. Es darf dieser Unterricht keinem religiösen Orden anvertraut werden.

Der Bund kann durch ein Gesetz ein Minimum der Leistungen feststellen, die man von den Primarschulen fordern darf."

Der letzte Kampf hatte namentlich dem Ausschlusse religiöser Orden gegolten, und es wurde dieser Ausschluss abgelehnt mit 59 gegen 50 Stimmen. Im übrigen wurde der Artikel angenommen und zwar durch Präsidialentscheid des Herrn Brunner, der sein Votum wesentlich dadurch motivirte, dass nun derjenige Passus des Artikels, welcher einen grossen Teil der schweizerischen Bevölkerung verletzt haben würde, weggefallen und das letzte Alinea auf dem Wege der Gesetzgebung seine Ausführung finden werde, so dass die Bundesversammlung und das Volk dabei auch noch mitzusprechen haben werden. Der Ständerat allerdings verwarf den Schlussatz: „Der Bund kann durch ein Gesetz etc." Allein der Nationalrat beharrte auf seinem Beschluss mit 57 gegen 47 Stimmen und erklärte denselben als definitiv, worauf auch der Ständerat ihm beitrat. Aus der Gruppirung in den Räten und aus der im Volke herrschenden Stimmung ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass dieser Schulartikel, hätte er getrennt zur Abstimmung gebracht werden können, angenommen worden wäre. Allein manche Bestimmungen anderer Art, welche tief in die Föderativverhältnisse eingriffen, brachten den Verfassungsentwurf in der Volksabstimmung am 12. Mai 1872 zu Falle.

Nachdem der Nationalrat am 27. Oktober 1872 neu gewählt worden war, wurde in der ersten Session der Bundesversammlung die Wiederaufnahme der Verfassungsrevision mit an Einstimmigkeit grenzendem Mehr beschlossen. In seinen betreffenden Anträgen liess der Bundesrat den Schlussatz des oben zitirten Schulartikels fallen. In der Botschaft vom 4. Juli 1873 sagt der Bundesrat hierüber: „Dieser bundesrechtlichen Pflicht der Kantone gegenüber hielten wir es nicht für **nötig**, in der *Verfassung* auszusprechen, in welcher *Form* das entsprechende Recht der Eidgenossenschaft auszuüben sei, und von *vornherein* zu bestimmen, dass durch Bundes*gesetz* das Minimum der Anforderungen an die Primarschule festgestellt werden *müsse*." Im Nationalrat wurde aber der frühere Gedanke wieder aufgegriffen und nach einem Antrage des Herrn Hans Weber, jetzigen Bundesrichters, in folgender Fassung auch angenommen: „Der Bund ist befugt, über die Anforderungen an die Primarschule, sowie über die Bedingungen, unter welchen jemand in dieser letztern Unterricht erteilen kann, Vorschriften zu erlassen." Im Sinne der bundesrätlichen Botschaft bekämpfte Herr Welti diesen Beschluss im Ständerat und beantragte an dessen Stelle das letzte Alinea des gegenwärtigen Art. 27, lautend: „Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen." Der Ständerat nahm den Antrag Welti an, und der Nationalrat stimmte dieser Redaktion bei mit 98 gegen 15 Stimmen.

Was folgt daraus? Mit Sicherheit jedenfalls das eine, dass die Räte eine Verpflichtung des Bundes zum Erlass eines Schulgesetzes nicht in die Bundesverfassung auf-

nehmen wollten, und ebenso sicher auch das andere, dass manche die Hoffnung hatten, es werde ein solches Schulgesetz nicht nötig sein. Aber jede weitere Folgerung verneinender Art gerät in Widerspruch mit den historischen Tatsachen. Man beachte jene grosse Zahl von 98 Stimmen im Nationalrate, welche dem ständerätlichen Beschlusse schliesslich zufielen! Die grosse Mehrzahl derselben wollte ja ein Schulgesetz und konnte der angenommenen Fassung nur beistimmen, weil die Frage der Gesetzgebung eine **offene** blieb. Dies ist denn auch die einzige berechtigte Folgerung aus den Revisionsdebatten: „Wir hielten es (mit dem Bundesrat) nicht für **nötig,** in der Verfassung auszusprechen, in welcher **Form** das entsprechende Recht der Eidgenossenschaft auszuüben sei.“ Der Bund kann demnach auf gesetzgeberische Erlasse zur Vollziehung des Art. 27 allerdings verzichten; er kann aber auch zu solchen Erlassen schreiten, wenn sie sich zur *vollständigen* Vollziehung des Schulartikels als notwendig erweisen. Die konstitutionellen Bedenken der Gegner fallen mithin, soweit sie sich auf die Revisionsdebatten beziehen, in sich selbst zusammen, und die Frage ist lediglich die, ob ein Schulgesetz zur Ausführung des Schulartikels *notwendig* sei oder nicht.

Die Gegner stellen diese Notwendigkeit mit aller Entschiedenheit in Abrede. Sie machen dafür namentlich zwei Gründe geltend. In erster Linie wird behauptet, die im Art. 27 enthaltenen Postulate seien so klar und unzweideutig, dass ein Schulgesetz zur genauern Definition und Umschreibung jener Postulate als völlig überflüssig erscheine. Der gesunde Menschenverstand sage jedem, was unter „genügendem, obligatorischem, unentgeltlichem Primarunterricht“ etc. zu verstehen sei, und der Bundesrat könne bei der Anwendung dieser Forderungen nicht in Zweifel und Unsicherheit geraten. In zweiter Linie machen sie geltend, die Forderungen des eidgenössischen Schulartikels seien ja bereits zur Ausführung gekommen und zwar durch die Schulgesetzgebungen der Kantone. Falls der eine oder andere Kanton es in einzelnen Punkten am rechten Eifer sollte fehlen lassen, so seien der „Späher“ genug, welche dem Bundesrat ihre Beschwerden einreichen würden. Wir wollen auf diesen Gedankengang eingehen und etwas näher untersuchen, ob auf solchem Wege eine wirkliche Vollziehung der betreffenden Postulate der Bundesverfassung zu erwarten wäre.

Nehmen wir also für einmal an, es geschehe, was unsere Gegner als so leicht und einfach erklären, man gehe wirklich an eine ernstliche Vollziehung des Schulartikels der Bundesverfassung ohne vorausgegangene gesetzgeberische Erlasse. Was hat in diesem Falle der Bundesrat zu tun? Er muss zunächst ruhig abwarten, bis Beschwerden aus den Kantonen einlaufen. Es wird dies nicht häufig geschehen, wie die Erfahrungen der letzten acht Jahre zeigen. Wer sollte auch solche Beschwerden eingeben? Doch nicht die Kantonsregierungen und ebensowenig ihre höheren oder niederen Schulbeamten, welche unter der Aufsicht und Leitung der betreffenden Kantonsregierung stehen. Oder erwartet man solche Beschwerden von einzelnen Lehrern, deren Beschwerdepunkte ihren eigenen Vorgesetzten zur Vernehmlassung bekannt gegeben werden müssten? Wie stände es in manchen Kantonen um die Sicherheit der künftigen Existenz eines solchen Lehrers und seiner Familie? Es bleiben also nur noch die einzelnen unabhängigen Bürger übrig, von denen etwa eine Beschwerde ausgehen könnte; allein auch dies wird nur in sehr seltenen Fällen, etwa dann geschehen, wenn ein akuter Konflikt mit der örtlichen und kantonalen Behörde eingetreten ist. In Summa: Es werden höchst selten solche Beschwerden eingehen, und der Bundesrat wird nicht in der Lage sein, „die nötigen Verfügungen zu treffen“. Der Art. 27 bleibt dann, was er bisher gewesen, eine völlig unschuldige Verzierung der Bundesverfassung, nicht wert der Mühen und Kämpfe, durch welche er errungen wurde. Von einer eigentlichen und richtigen Vollziehung desselben, wie sie das freisinnige Schweizervolk bei der Verfassungsannahme sich vorgestellt, ist alsdann keine Rede. Zwar haben am 31. Januar 1874 die Verfassung 340,199 Bürger und 14½ Stände angenommen, aber in Bezug auf den Schulartikel bleiben die verwerfenden 195,013 Bürger und 7½ Stände *Meister* im Lande. Ist dies nicht sehr „einfach und klar“? (Fortsetzung folgt.)

---

### Zur Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung.

Bekanntlich haben die Regierungen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Tessin und Wallis gegen das Vorgehen des schweizerischen Departements des Innern in Sachen des Art. 27 der Bundesverfassung Einwendungen erhoben. Der Bundesrat hat jedoch dieselben unterm 11. d. als unbegründet erklärt, gestützt auf folgende Erwägungen:

Für die Entscheidung der Frage, ob das Departement des Innern zum Erlass des Zirkulars vom 29. Juni d. J. befugt gewesen sei, kommen folgende Bestimmungen in Betracht:

Art. 103 der Bundesverfassung: „Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat aber einzig den Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern. Der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrat als Behörde aus.“

Art. 20, Alinea 2, des Gesetzes über die Organisation des Bundesrates vom 24. August 1878: „Unter Vorbehalt endgültigen Entscheides des Bundesrates erledigen die Departemente von sich aus die Geschäfte, welche ihnen, sei es kraft gesetzlicher Bestimmungen, sei es infolge besonderer Schlussnahmen des Bundesrates, überwiesen sind.“

Art. 24 desselben Gesetzes: „Dem Departement des Innern liegt die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob: (Ziff. 5.) Das Unterrichtswesen nach Massgabe von Art. 27 der Bundesverfassung.“

Werden diese Bestimmungen, neben welchen der Bundesbeschluss vom 14. Juni 1882 nicht in Betracht kommt, da derselbe die schon bestehenden Kompetenzen in keiner Weise mindern kann, auf das Kreisschreiben des Departements angewendet, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen:

In dem ersten Teile des Schreibens teilt das Departement den Kantonen mit, dass es sich mit Vorarbeiten beschäftige, welche die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung zum

Gegenstand haben, und erklärt im weitern, dass es sich verpflichtet halte, den Kantonsregierungen von diesen Vorarbeiten *Kenntnis zu geben.*

Selbstverständlich kann aus dieser blossen Kenntnisgabe von „Programmen", „Projektpostulaten", „Fragenschemas" und „Expertenverzeichnissen" ein Beschwerdegrund nicht abgeleitet werden, da mit dieser Zustellung keinerlei Einladung verknüpft ist und auch sonst keine Verbindlichkeit irgend welcher Art daraus hervorgeht.

Es bleibt daher nur noch zu untersuchen, ob das Departement seine Befugnis in Bezug auf den zweiten Teil seines Schreibens eingehalten habe, worin dasselbe die höfliche Bitte an die Regierungen richtet, *sie möchten dem Departement, beziehungsweise dem mit der Berichterstattung über die Schulverhältnisse des Kantons beauftragten Experten behufs bestmöglicher Erfüllung seiner Aufgabe die Einholung der nötigen Informationen in entgegenkommender Weise erleichtern.*

Über diese „Bitte" geht das Departement nicht hinaus. An der Hand der dem Kreisschreiben beigelegten Druckschrift „Untersuchung der Schulverhältnisse der Kantone", sowie der darin enthaltenen, für die Experten bestimmten „Instruktionen" ist zu erwägen, ob jene Bitte in der Tat eine unberechtigte Zumutung enthalte und die dagegen erhobenen Beschwerden rechtfertige.

Der Bundesrat glaubt, dies aus nachstehenden Gründen verneinen zu sollen:

Das Kreisschreiben enthält keinen *Entscheid* und keinerlei Anordnung, durch welche den Kantonen eine Verbindlichkeit auferlegt oder die Rechte derselben geschmälert würden; dasselbe greift ebensowenig den Entschliessungen des Bundesrates vor und betritt also nach keiner Richtung hin das Gebiet, welches der angerufene Art. 103 der Bundesverfassung ausschliesslich der letztern Behörde vorbehalten hat.

Das Departement macht den Kantonen einfach die Eröffnung, dass es eventuell in die Lage kommen werde, entweder selbst oder durch einen Abgeordneten über eine Reihe von Fragen Auskunft zu verlangen, deren Beantwortung es für die richtige „Prüfung und Besorgung" des ihm durch das Organisationsgesetz zugewiesenen Geschäftszweiges als notwendig erachtet.

Zu einer solchen Untersuchung sind die Departemente auch ohne spezielle Ermächtigung des Bundesrates befugt, und es ist von dieser Befugnis seit dem Bestande der Bundesverfassung vom Jahr 1848 schon vielfacher Gebrauch gemacht worden, ohne dass von Seite der Kantone irgend welcher Widerspruch dagegen erfolgt wäre.

Die durch Art. 20 des Gesetzes über die Organisation des Bundesrates den Departementen eingeräumten Befugnisse gehen sogar wesentlich weiter, indem sie unter gewissen, im vorliegenden Fall allerdings nicht zutreffenden Bedingungen denselben auch ein vorläufiges Entscheidungsrecht einräumen.

Ebensowenig ist die Beiziehung von Sachverständigen zu beanstanden. In dieser Beziehung ergibt sich aus dem Kreisschreiben und seinen Beilagen, dass das Departement keineswegs eine persönliche Inspektion und Untersuchung des gesamten Schulwesens der Kantone durch die von ihm bezeichneten Experten angeordnet hat, sondern dass die persönliche Tätigkeit dieser letztern in den Kantonen nur dann eintritt, wenn sie in den Fall kommen, an die oberen Kantonalbehörden über einzelne Gegenstände Anfragen zu stellen oder von bestimmten einzelnen Verhältnissen an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen. Aber auch in diesen beiden Fällen sind die Experten an die besonderen Weisungen des Departements gebunden, das sich die Genehmigung der von den Experten den Kantonen vorzulegenden Fragen und der von denselben beabsichtigten und vorzunehmenden Inspektionen ausdrücklich vorbehalten hat.

Aus allen diesen Gründen kann die Kompetenz des Departements im gegebenen Falle nicht beanstandet werden und es können deshalb die gegen die Zweckmässigkeit einzelner Anordnungen erhobenen Bedenken unerörtert bleiben; denn welches auch das Ergebnis der angeordneten Untersuchung sein mag, so wird dieselbe die Freiheit der Entschliessung sowohl des Departements als des Bundesrates in Bezug auf die Sache selbst und ihre weitere Behandlung durchaus nicht beeinträchtigen.

---

## Das Lehrerfest der romanischen Schweiz in Neuenburg.

(25. und 26. Juli.)

### I.

Dieses Fest verdient eine einlässlichere Besprechung in diesem Blatte, als dies bis jetzt hat geschehen können. Dasselbe war in jeder Hinsicht so gelungen, so belehrend und gemütlich, dass alle Teilnehmer im höchsten Grade befriedigt waren. Natürlich, der Benjamin ist gar ein gesunder, wohlerzogener Jüngling, von ebenso herzlicher als höflicher Lebensart. Die Stadt war aufs prächtigste geschmückt, um die Gäste würdig zu empfangen. Vormittags 9 Uhr zogen ungefähr 700 Lehrer und Lehrerinnen (die letzteren bildeten wohl die Hälfte) in den „Temple du Bas", voran das berühmte Musikkorps „la Fanfare", welches durch seine hübschen Vorträge die richtige Feststimmung hervorzauberte. Nachdem Herr Pfarrer Dubois ein feierliches Gebet gesprochen, sang ein Chor Neuenburger Lehrer unter der geschickten Direktion des Herrn Stoll die „Invocation" von Zwyssig in sehr ansprechender Weise. Unsere Kollegen in der Westschweiz schreiten wacker vorwärts in der Gesangskunst.

Die Sitzung wird von Herrn Regierungsrat Roulet, Direktor des Erziehungswesens, eröffnet. Er begrüsst mit herzlichen Worten die Versammlung und behandelt dann in gewandter Rede das Thema: Welches ist das Ideal, nach welchem mehr und mehr unsere öffentlichen Schulen streben sollen, um auch ihren Teil an der Lösung der sozialen Frage beizutragen? Das soziale Elend der Gegenwart wird zu einer gefährlichen Krankheit, welche der menschlichen Gesellschaft Verderben droht. Die grausamen Entbehrungen der einen angesichts des Überflusses der anderen entzündet den Hass im Herzen des Elenden und treibt ihn dahin, dass er, den Stahl und die Dynamitpatrone in der Hand, die Güter zurückfordert, nach denen er gelüstet und auf welche er ein Recht zu haben behauptet. Warum bringt es nicht jeder mit derselben Arbeit zu demselben Wohlbefinden? Warum entspricht der Gleichheit der Rechte nicht diejenige der menschlichen Zustände? Es ist unsere ernste Aufgabe, diese Ungleichheit sowie die Mittel, derselben bestmöglich zu steuern, kennen zu lernen.

Die einen schlagen vor, mit Gewalt diese Ungleichheit aufzuheben; andere denken, sie sei in der Natur der Dinge begründet. Allein die extremen Anschauungen und Verbesserungsvorschläge sind weder gerecht noch wahr. Die erste Sorge der Staatsmänner soll sein, jene sozialen Ungleichheiten, soviel als die natürlichen Verhältnisse es erlauben, auszuebnen und die Zahl der Unglücklichen zu vermindern. In dieser Richtung soll die Gesetzgebung energisch weitergehen; aber auch die Erziehung muss mit aller Kraft darnach streben, den Menschen mit geistigen und körperlichen Mitteln derart auszurüsten, dass er im Stande ist, sich in bessere Lage emporzuarbeiten. In der gegenwärtigen Schulmethodik ist noch manches unvollkommen. Man opfert zu oft die natürliche Entwicklung des Kindes der Gewinnung von Kenntnissen. *Methodisch arbeiten* lernen, ist die erste Aufgabe der Schule. Nicht die

Gewinnung positiver Kenntnisse ist Hauptzweck; grösseren Wert hat die Fähigkeit, dieselben selbsttätig zu erwerben. Abstrakte Geistesübungen genügen nicht, verfrüht sind sie sogar schädlich. Hand und Auge, alle körperlichen Anlagen sollen bis zu einer gewissen Gewandtheit ausgebildet, und ganz besonders muss die exakte Beobachtung der Dinge, welche sich für die Bildung richtiger Gedanken so ausserordentlich fruchtbar erweist, in Feld und Wald wie in Werkstätten und Kunstsammlungen aufs sorgfältigste entwickelt werden. Ist das Kind für seinen Beruf körperlich und geistig tüchtig vorgebildet, so wird es denselben auch gründlicher erlernen und mit grösserm Vorteil betreiben.

Der gute Erfolg schafft eine bessere soziale Lage und damit Zufriedenheit. Besser ausgerüstet fürs Leben, wird das Kind auch die Bitterkeit desselben eher zu ertragen vermögen.

Der Redner schliesst mit den Worten: Eine wesentliche Bedingung des Fortschrittes ist, dass wir mit unserm Werke nie zufrieden sind. Streben wir immer darnach, das Ideal der Schule zu erreichen. Vorwärts, immer vorwärts! Höher, immer höher! Dies ist unser Losungswort am heutigen Feste und für alle Zukunft. (Beifall.)

Die Hauptverhandlung befasst sich mit der Frage: *Man beklagt sich, dass die jungen Leute einige Jahre nach ihrem Austritt aus der Schule den grössten Teil der Kenntnisse, welche sie dort gewonnen hatten, vergessen haben. Woher rührt diese Tatsache und was lässt sich dagegen tun?*

Zu dieser Frage lagen von zwei Referenten, den Herren Gigandet und Wächli, „Conclusions“ oder, wie wir bei unseren Verhandlungen zu sagen belieben, „Thesen“ gedruckt vor, welche den Mitgliedern des romanischen Lehrervereins geraume Zeit vor dem Feste zugestellt worden waren. Das Gleiche geschieht bei unseren deutsch-schweizerischen Konferenzen auch; aber der Unterschied in der Behandlung solcher Hauptfragen liegt darin, dass bei uns der Referent gewöhnlich noch einen langen Vortrag hält, d. h. zu halten verpflichtet ist, so dass dann zu wenig Zeit für eine ausgiebige Diskussion bleibt: während in der romanischen Schweiz der Proponent sich darauf beschränkt, die Thesen unter Beifügung weniger Bemerkungen einfach vorzulesen und andere zum Worte kommen lässt, sich passend scheinende Replik vorbehaltend.

Das letztere Verfahren ist jedenfalls sehr geeignet, eine lebhafte Diskussion in Fluss zu bringen und den Austausch der Gedanken mannigfaltiger zu gestalten.

Herr Henry von Pruntrut ist von den entschuldigt abwesenden Referenten beauftragt worden, die Thesen vorzulegen. Diejenigen des Herrn Gigandet lauten:

I.

Die Klagen, dass die Zöglinge der Primarschule einige Zeit nach ihrem Austritt aus der Schule nur geringe Kenntnisse besitzen, werden als richtig anerkannt.

II.

1) Die jungen Leute arbeiten nach ihrem Austritt aus der Schule nicht mehr an ihrer geistigen Ausbildung und vergessen, was sie gelernt hatten.

2) Die Schulorganisation und die Unterrichtsmethoden sind mangelhaft.

III.

1) Die Schulprogramme (Lehrpläne) sollen reduzirt werden.

2) Die romanischen Kantone sollen gemeinschaftlich die Lehrbücher, welche als die besten erkannt werden, in ihren Schulen einführen.

3) Strengere Massregeln müssen ergriffen werden, um einer zu grossen Absenzenzahl vorzubeugen.

4) Die Kinder sollen im Alter von sechs Jahren in die Schulen eintreten und zu neunjährigem Schulbesuch verpflichtet sein.

5) Die Lehrerseminarien sind zu verbessern.

6) Die Staatsbehörden haben dem zu häufigen Lehrerwechsel zu steuern. Die periodischen Wahlen werden aufgehoben.

7) In allen Kantonen sollen auf übereinstimmender Grundlage für die aus der Primarschule tretenden jungen Leute Abgangsexamen organisirt werden.

8) In jeder Gemeinde ist eine Fortbildungsschule zu errichten.

9) Diese Schulen sind für diejenigen Zöglinge obligatorisch, welche in ihrem Abgangszeugnis aus der Primarschule nicht die Note „gut“ erhalten haben. Die Dauer des Obligatoriums beträgt drei Jahre.

10) Jedes Jahr können die guten Zöglinge der Fortbildungsschule durch eine schriftliche und mündliche Prüfung Abgangszeugnisse erwerben, durch welche sie sich nach dem ersten oder zweiten Jahre von der Fortbildungsschulpflicht befreien können.

11) Der Unterricht an den Fortbildungsschulen wird durch Lehrer oder andere dazu befähigte Personen erteilt.

12) Die Unterrichtszweige sind: die Muttersprache, das bürgerliche Rechnen, Buchhaltung und Vaterlandskunde.

13) Die Kosten für die Fortbildungsschulen werden vom Staate und den Gemeinden getragen. Sie stehen unter der Aufsicht der Schulkommission (Schulpflege) und des Schulinspektors.

14) In jeder Gemeinde soll eine Bibliothek bestehen für die jungen Leute im Alter von 15—20 Jahren.

15) Der Inspektor regt die Bildung literarischer und künstlerischer Vereine unter den jungen Leuten seiner Gemeinde an.

Die Sätze des Herrn Schulinspektors Wächli stimmen in der Hauptsache mit den obigen überein; einige Punkte werden von ihm noch besonders hervorgehoben. Unter den Ursachen der ungenügenden Leistungen der Schule werden von ihm genannt:

1) Der allzufrühzeitige Schulaustritt einer grossen Zahl von Zöglingen.

2) Die häufig vorkommende Gleichgültigkeit der Eltern gegenüber der Schule.

3) Die an sich nicht überladenen, aber zu oft bis zur Übertreibung gesteigerten Lehrpläne.

4) Die Unterrichtsmethode.

5) Die oft ungenügende Vorbereitung des Lehrers.

6) Der Mangel guter Lehrmittel.

7) Der Gebrauch der Mundart ausser der Schule und sogar in derselben.

8) Die Notwendigkeit, oft in zwei Sprachen unterrichten zu müssen.

9) Die mit Schülern überfüllten Klassen.

10) Ungenügende Nahrung in vielen Familien — der Genuss geistiger Getränke.

11) Die Gleichgültigkeit der Gesellschaft gegenüber der Jugend.

Die Verbesserungsvorschläge beziehen sich natürlich auf die genannten Übelstände, welchen abgeholfen werden soll durch:

1) Revision des Schulgesetzes in Bezug auf Besuch, Strafbestimmungen und Schulzeit.

2) In der Zwischenzeit strengere Handhabung der gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften.

3) Vereinfachung des Unterrichtes.

4) Verbesserung der Methoden und mehr Lehrfreiheit.

Zu 9: Reduktion des Schülermaximums auf 50.

Zu 10: Ernährung dürftiger Kinder durch Gemeinde und

Staat und gänzliche Abschaffung des Bettels. — Starke Besteurung der geistigen Getränke.

Die nachfolgende Diskussion war reich an mannigfaltigen, teilweise originellen Gedanken und sehr lebendig.

(Schluss folgt.)

---

**Stimmen aus der Presse zur Ausführung des Art. 27.**

V.

*„Schweizerisches Protestantenblatt."* Die letzten Zeiten, welche unserem Erwerb und unserer Wohlfahrt so schwere Wunden schlugen, haben uns gelehrt, dass wir alle Kräfte anspannen müssen, um zu bestehen, wirtschaftlich und politisch. Wir Schweizer aus allen Kantonen gehören zusammen und sind ein Volk. Wo das eine Glied leidet, leidet das andere mit. Kein noch so kleines Gemeinwesen bleibt zurück ohne Schaden für die anderen. Die zersplitterten Kräfte der Kantone reichen aber nicht mehr aus, um die Fortschritte der uns umgebenden Staaten einzuholen. Ihre Mittel sind zu klein geworden den gesteigerten Ansprüchen gegenüber. Wir dürfen und wollen uns aber der Mitbewerbung um die Güter der Existenz und der Freiheit nicht entschlagen. Darum müssen wir zusammenhalten, im gleichen Schritt marschiren, unsere Mittel zweckmässig verteilen und angemessen verwerten.

Es ist manches in den Einrichtungen sowohl als in den Sitten unseres Volkes, was anders sein sollte und bei gutem Willen und dem Zusammenwirken vereinter Kräfte anders werden könnte. Und das darf ich sagen, dass die Ausführung des Art. 27 eines der Mittel ist, und zwar eines der wirksamsten, um mit manchem alten Schlendrian aufzuräumen; es wirkt nicht schnell, aber um so sicherer und um so nachhaltiger. Dass die grosse Mehrheit des Schweizervolkes dies einsieht, dafür ist mir der Umstand Zeugnis, dass die Anregung zur Aufstellung desselben aus dem Volke selbst herausgewachsen ist. Das Volk wird auch den Konsequenzen desselben seine Billigung nicht versagen. Um dieses Bollwerk wollen wir uns scharen.

*„Erziehungsfreund."* Zum Referendumsbegehren betreffs Erziehungssekretär werden von Zürich aus, welches für die meisten *protestantischen* Kantone der Ost- und Nordschweiz die Formulare besorgt, Bogen versandt mit einer angemessenen Einleitung, welcher wir Folgendes entnehmen:

„Die Unterzeichneten stellen an den h. Bundesrat das Gesuch, es möge der obgenannte Beschluss der Volksabstimmung unterbreitet werden. Sie können demselben aus folgenden Gesichtspunkten nicht zustimmen: Die Stelle eines hochbesoldeten eidgenössischen Schulsekretärs ist mit der bestimmten und ausdrücklichen Absicht geschaffen worden, durch denselben sofort die Vorbereitungen zu einem vollständigen eidgenössischen Schulgesetz treffen zu lassen, das weit über den Art. 27 der Bundesverfassung hinausgreift und daher als verfassungswidrig zu bezeichnen ist.

Wir lehnen uns aber auch schon heute auf gegen das Joch, welches man uns auflegen will, und verteidigen mit Nachdruck:

1) *Die Freiheit der Kantone,* welche — unter gewissenhafter Beobachtung der wirklichen Vorschriften des Art. 27 — das Recht behalten sollen, die Schule nach ihren verschiedenartigen Kräften, Bedürfnissen und Überzeugungen einzurichten.

2) *Die Freiheit der Gemeinden,* denen durch ein Übermass von Vorschriften und Bundesreglementen, wovon die Projektpostulate der „Fachmänner" bereits einen Vorgeschmack geben, nicht von Grund aus die Freude an ihren Schulen verdorben werden soll.

3) *Die Freiheit der Eltern und der elterlichen Gewissen* gegenüber dem Zwang einer unduldsamen Schultyrannei."

Gleichzeitig hat der Vorstand der Sektion Zürich des „Eidgenössischen Vereins" ein herrliches Zirkular erlassen. Unterzeichnet hat dasselbe als Präsident der Sektion, nebst dem Aktuar F. O. Pestalozzi, kein Geringerer als der greise Geschichtsforscher und Universitätsprofesser *G. v. Wyss, gewiss im Schweizerlande eine Autorität, welche sich getrost neben die Pastoren Schenk, Bitzius u. a. stellen darf.* Wir können trotz des geringen Raumes unseres Blattes nicht umhin, einige Stellen aus diesem Zirkular mitzuteilen.

„Die neuesten Beschlüsse und Vorgänge kündigen eine Umwälzung in den bisherigen Verhältnissen des Schulwesens aller Kantone an, deren Folgen, wie wir glauben, für die Schweiz, für die Kantone, für die religiösen und sittlichen Zustände unseres Volkes und für die persönliche Freiheit jedes Einzelnen höchst verhängnisvolle sein müssten.

Laut Art. 27 der Bundesverfassung steht dem Bunde ein Aufsichtsrecht über das Volksschulwesen der Kantone in dem Sinne zu, dass er über die Beobachtung gewisser allgemeiner Grundsätze wache, welche der genannte Artikel ausdrücklich aufzählt. Hierauf soll sich die Einwirkung des Bundes beziehen; die Organisation und Leitung des Primarunterrichtes im übrigen aber durchaus Sache der Kantone sein. Dass dies die Absicht war, in welcher der Art. 27 seine schliessliche Redaktion erhielt und der Bundesverfassung einverleibt wurde, geht ganz unzweifelhaft aus den einlässlichen damaligen Verhandlungen der Bundesversammlung, aus den Äusserungen der berufensten Autoritäten und aus der bisherigen Praxis der Bundesbehörden hervor." Dieser Satz wird im Zirkular einlässlich und gründlich bewiesen. Dann heisst es weiter:

„Die Projektpostulate enthalten überdies eine Reihe von Bestimmungen, durch welche sich nicht nur die Schulgemeinden in ihrer selbständigen Bewegung und ihrem Einfluss auf ihre Schulen vielfach beschränkt und zugleich in ökonomischer Beziehung mehr belastet finden müssten, sondern mittelst welchen auch gegenüber Eltern und Schülern ein bis ins Kleinliche gehender Zwang geübt würde.

Weitaus die folgenreichste Veränderung aber, welche der Bundesbeschluss vom 14. Juni einleiten soll, ist die von den Projektpostulaten hinsichtlich des religiösen Unterrichtes der Jugend und der Freiheit des Unterrichtes beabsichtigte, das eigentliche Motiv der angestrebten Bundesgesetze.

Die grosse Mehrzahl unseres Volkes will einen christlichen Schulunterricht und wünscht die Kinder auch in der öffentlichen Schule in dem Bekenntnis und der Lehre derjenigen Kirche unterrichten zu lassen, welcher die Eltern angehören. In den verhältnismässig seltenen Fällen, in welchen die Eltern den in der Schule erteilten Religionsunterricht nicht billigen, bleibt ihnen durch die Vorschrift des Art. 27 der Bundesverfassung, die sich hierauf bezieht, das Recht gewahrt, ihre Kinder davon dispensiren zu lassen, und in den übrigen Fächern ist es dem Takt der Lehrer überlassen, die religiösen Gefühle der Kinder, resp. ihrer Eltern, nicht zu verletzen. Verstösse in letzterer Richtung konnten bisanhin auf dem Rekurswege durch die kantonalen und eidgenössischen Behörden erledigt werden. Das projektirte Schulgesetz will nun aber an Stelle dieser ganz natürlichen Verhältnisse, in denen sich jedermann wohl befand, einen unnatürlichen Zwang einführen mit der Vorschrift eines sogenannten konfessionslosen Religionsunterrichtes, der gar niemand befriedigen wird, weil eine Religion ohne Bekenntnis dessen, was man glaubt, überhaupt ein Unding ist. Ja noch mehr, das Gesetz will das Unmögliche anstreben und verbieten, in der Schule überhaupt etwas vorzunehmen, was auf die Kinder irgend welche Einwirkung im Sinne einer bestimmten Konfession üben könnte.

Ein atheistischer oder irgend einem nicht christlichen Bekenntnis angehörender Vater könnte demnach den Lehrer verklagen, sobald dieser im Sinne des gläubigen Christen von Gott oder Christus spricht, oder die Schule mit Gebet eröffnet. Ja die Unduldsamkeit gegen alles positiv Religiöse geht so weit, dass das Schenk'sche Programm den Satz enthält: „Es kommt nicht darauf an, ob in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit Angehörige verschiedener Bekenntnisse niedergelassen sind, oder ob sich ein Bekenntnis in mehr oder weniger grosser Majorität befindet: die öffentliche Schule hat ohne Rücksicht hierauf überall den unkonfessionellen Charakter anzunehmen, der es den Angehörigen aller Bekenntnisse möglich macht, sie ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit zu besuchen, resp. durch ihre Kinder besuchen zu lassen." Also selbst in einer nur von protestantischen Kindern besuchten Schule soll „nichts vorgenommen werden dürfen, was im Sinne der protestantischen Konfession geschähe", nur um des *doktrinären Schlagwortes* „Konfessionslosigkeit" (in Wahrheit Religionslosigkeit) willen. Gegen diese ganze Behandlung der Frage des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen, welche auch den schon erwähnten Erläuterungen des Art. 27 der Bundesverfassung durch die berufensten Autoritäten (s. die Werke von Dubs und Blumer) aufs bestimmteste widerspricht, ist es Pflicht, entschiedene Verwahrung einzulegen.

Die Sache ist um so ernster, als den Eltern, welche für ihre Kinder einen christlichen Schulunterricht verlangen, sogar das Recht entzogen werden soll, zusammenzutreten und auf eigene Kosten eine Schule zu gründen, deren Unterricht ihren Überzeugungen entspricht. Indem das projektirte Schulgesetz alle Schulen als öffentliche und damit konfessionslose (resp. religionslose) erklärt, welche „von staatlich anerkannten Korporationen" ganz oder teilweise unterhalten werden, fallen darunter auch z. B. die freien Schulen im Kanton Zürich, deren Existenz dadurch unmöglich würde. Das Schenk'sche Programm spricht es auch ganz ungescheut aus, dass es nicht eine gute, dem Fortschritt dienliche Schulpolitik sei, Privatschulen entstehen zu lassen (also wohl auch nicht, die bestehenden zu schützen), „weil es dadurch möglich werde, sich den Zumutungen (Verboten) des Bundes betreffend den konfessionellen (resp. positiv christlichen) Unterricht zu entziehen"; und doch haben wir einen eigenen Artikel der Bundesverfassung, der die Gewissensfreiheit garantirt!

Das haben die Kantone, Gemeinden und Eltern von den Projektpostulaten zu erwarten, und ein auf solchen Grundlagen erbautes Schulgesetz soll ein speziell dafür anzustellender Erziehungssekretär vorbereiten. Alle diejenigen, welche ein solches Schulgesetz nicht wünschen, werden ihm am richtigsten von Anfang an entgegentreten und daher schon gegen den Bundesbeschluss vom 14. Juni das Referendum begehren; abgesehen davon, dass es ganz überflüssig erscheinen muss, die Zahl hochbesoldeter eidgenössischer Beamter durch einen Erziehungssekretär mit 6000 Fr. Gehalt zum Behufe der Ausarbeitung eines Gesetzes zu vermehren, das nach seiner jetzt schon klar gelegten Tendenz dem schweizerischen Primarschulwesen nur zum Nachteil gereichen kann."

So sprechen sich, mit G. v. Wyss an der Spitze, die einsichtigsten und ernsten Männer des „Eidgenössischen Vereins" aus. Dieselben sind ebenfalls der Meinung, dass wir nicht erst den Entwurf eines Schulgesetzes abwarten, sondern schon gegen dessen Vorläufer, den 6000fränkigen Erziehungssekretär das Referendum begehren sollen. Herr Schenk hat eben nicht umsonst den „Sekretär" in den Vordergrund geschoben; man wähnte damit die Aufmerksamkeit des leichtgläubigen Volkes vom Gesetze ab auf diesen Strohmann zu lenken. Die Referendumsabstimmung soll beweisen, dass das Schweizervolk vorderhand wenigstens zur Übertölpelung seitens seiner Mandatare noch nicht reif ist. —

Unsere Leser würden uns kaum Dank wissen, wenn wir auf einfältiges Zeug, wie das nachfolgende aus dem „Erziehungsfreund", antworten wollten: „Die „Schweiz. Lehrerztg." fährt fort, ihre Leser glauben zu machen, die ganze obwaltende Schulfrage in der Schweiz sei nur eine konfessionelle, und alle Opposition gegen eine „nationale Volksbildung" gehe nur von den Ultramontanen aus. Sie könnte sich doch in nächster Nähe eines andern belehren. Aber es ist für Herrn Wettstein etwas unbequem, Autoritäten wie G. v. Wyss gegen sich zu haben. Davon darf sie ihren Lesern nichts sagen. Dafür behilft sie sich mit Zitaten aus allen möglichen Blättern, selbst aus dem „Marchboten" u. s. f.

*„Schweizerische Reformblätter."* Da ist der eidgenössische Erziehungssekretär, gegen welchen mit einem ungeheuren Aufwand von Leidenschaft und Wut Sturm gelaufen und ein eidgenössisches Referendum angestrebt wird. Ob es zu stande kommen wird? Warum nicht. Der sogenannte eidgenössische Verein und der Piusverein bieten sich wieder einmal brüderlich die Hand, Staatsfeindliche und Schulfeindliche gehen miteinander, Abhängige und Gedrückte müssen sich anschliessen, und die Unterzeichner können nicht gut kontrolirt werden. Indessen wird sich noch mancher, der um seine Unterschrift angegangen wird, fragen, ob die Kreirung eines eidgenössischen Schulsekretariats eine solche Opposition verdiene oder was hinter all' der Wut stecke. . . . . Der grosse Entscheidungskampf um die Hoheitsrechte und um die Herrschaft über die Volksschule soll am neu errichteten Pulte des Erziehungssekretärs zum Austrag gebracht werden. Hier soll sich entscheiden, ob der Staat, der Bund und unter seiner Aufsicht die Kantone Herr und Meister sein sollen in der Schule — oder Rom und Vereinshaus, Piusverein und Evangelische Gesellschaft, Päpstler und Stündler! Wer begreift da nicht etwas an der entfesselten Wut? Rom hat die Schule immer als seine Domäne betrachtet und in den katholischen Kantonen mit Hülfe gehorsamer Regierungen als seine Domäne behandelt und beherrscht und ausgebeutet. In den protestantischen Kantonen hat sich der Staat längst der Schule bemächtigt als eines Institutes, das allen Bürgern, nicht nur einer kirchlichen Partei gehört. Die orthodox-pietistisch-konservative Partei hat aber seit Jahrzehnden ungeheure Anstrengungen gemacht, um die Schule dem Staate wieder aus den Händen zu winden, in ihre Gewalt zu bekommen und so die Herrschaft über das Volk zu erlangen. Muristalden, Unterstrass (Zürich), Schiers und andere Seminare senden jährlich eine Masse von Lehrkräften ins Volk hinaus, Cadres, welche von einem verborgenen Generalstabsbüreau geleitet und kommandirt werden. Alles liess sich so schön, so vielversprechend an, und nun da jene Partei die Hand nach der Frucht jahrelanger Anstrengung ausstrecken will, kommt der Staat, der Bund und sagt: Halt! die Finger weg! das ist mein Gebiet! — Dass jene Staatsfeindlichen nun in Wut geraten — wer fände das nicht sehr menschlich! Wen befremdet es, dass sie wieder einmal die Religion in Gefahr erklären, wenn sie für ihre Herrschaft zittern! — Der Kampf wird ein heisser werden! Wenn aber einmal die Schlachtordnung aufgestellt ist und die Entscheidung naht unter dem Feldgeschrei: „Hie Bund und Eidgenossen!" — „Hie Päpstler und Stündeler!" — dann ist uns keinen Augenblick zweifelhaft, welcher Seite der Sieg zufallen muss.

Aber rüstet, ihr Freunde!

## KLEINE NACHRICHTEN.

— Ein hübsches Streiflicht auf die Kampfweise der Herren vom Eidgenössischen Verein und Konsorten bei ihrer Agitation gegen den eidgenössischen Erziehungssekretär wirft folgende Geschichte: Das Berner Aktionskomite berief sich in seinem zweiten Aufruf auf Nationalrat Brunner, der als Präsident des Nationalrates im Dezember 1871 sich gegen den Erlass eines eidgenössischen Schulgesetzes ausgesprochen habe. Nun erklärt Brunner, dass ihm damit ein Votum untergeschoben worden sei, welches das gerade Gegenteil von dem enthalte, was er wirklich gesagt habe. Dann fährt er in seiner Erwiderung fort:

„Und gerade so wie damals denke ich auch heute, wo in Art. 27 der jetzigen Bundesverfassung die Frage, ob dessen Vollziehung durch gesetzgeberische Erlasse oder durch blosse Rekursentscheide zu geschehen habe, eine offene geblieben ist. In meinen Augen bietet die gesetzgeberische Regulirung des komplexen Art. 27 dem Volke weit mehr Garantie als die Auslegung desselben durch das Mittel mehr oder weniger zufälliger und willkürlicher Rekursentscheide des Bundesrates und der Bundesversammlung. Zu dergleichen Entscheiden hat nämlich verfassungsgemäss das Volk nichts zu sagen, zur gesetzgeberischen Regulirung aber spricht es das entscheidende Wort. Deshalb ist es mir unerfindlich, wie die drei Herren des Aktionskomites dem Volke zumuten können, sich das Mitreden bei der Vollziehung des eidgenössischen Schulartikels selbst zu verbieten. Und das ist es doch, was sie erreichen werden, wenn ihnen der unternommene Sturmlauf gelingt. Es ist gut, wenn unser Volk rechtzeitig mit dieser sehr wichtigen Seite der Frage vertraut gemacht wird.

Eine Bewegung, die ihre Tätigkeit mit masslosen, leidenschaftlichen Angriffen gegen ehrenwerte und von allem Volke geachtete Personen begonnen hat und sich auch nicht scheut, beiläufig zu entstellten Zitaten zu greifen, wird beim gesunden Teile unseres Volkes keinen Anklang finden, und wenn die Herren durch die jüngsten Abstimmungen sich ermutigt fühlen, so wird, so hoffe ich, ihnen das Schweizervolk bei der nächsten Abstimmung zeigen, dass es denn doch den Impfzwang von einer richtigen Vollziehung des Schulartikels sehr gut zu unterscheiden vermag."

— Die ultramontane Gemeindevertretung von *München* hatte Aufhebung der Simultanschulen (konfessionell gemischte Schulen) beschlossen; die Regierung aber hat diesen Beschluss aufgehoben. Neben den Simultanschulen bestehen konfessionelle Schulen, und es ist den Familienvätern freigestellt, ihre Kinder die eine oder die andere der beiden Anstalten besuchen zu lassen.

---

## LITERARISCHES.

**Dr. Bernhard Schmitz,** Prof., Deutsch-französische Phraseologie in systematischer Ordnung nebst einem Vocabulaire systématique. 4. Aufl. Berlin, Langenscheidt. 1882.

Der Verfasser der „Encyklopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen" bietet uns hier nicht etwa ein Manuel de conversation, wie deren schon zu Dutzenden bestehen, sondern eine nach wissenschaftlichen Rücksichten angeordnete Sammlung des modernen französischen Sprachschatzes. Der erste Teil, die Phraseologie, zerfällt in eine grammatische und eine rhetorische Abteilung; der Vocabulaire systématique ist in folgende Abschnitte geordnet: Die Natur als Umgebung des Menschen, das leibliche und häusliche Leben, die Seele, das bürgerliche Leben, Künste und Wissenschaften. Ein wertvolles Übungsbuch nicht nur für Schüler, sondern auch für Lehrer; denn wer hat in einer lebenden Sprache je ausgelernt? *U.*

**W. Dietlein,** Leitfaden der Weltgeschichte für Bürger-, Mittel- und höhere Mädchenschulen. 2. Aufl. Mit 8 kolorirten Karten. Braunschweig, Bruhn. 1882. Fr. 2. 15.

**Dr. O. Sommer,** Leitfaden der Weltgeschichte in 2 Kursen. Mit 4 xylographischen Karten. 9. Aufl. Braunschweig, Bruhn. 1881. 80 Rp.

Kein Jahr vergeht, dass nicht eine ganze Anzahl neuer oder neue Auflagen alter Leitfäden der Weltgeschichte erscheinen. Jedes solcher Lehrbücher findet, wie es scheint, seine Abnehmer. Und doch würde es oft schwer sein, für jedes derselben einen erreichten entschiedenen Fortschritt oder Vorzug nachzuweisen. Indes: der Geschmack ist halt verschieden. Während der eine Lehrer ein solches Lehrbuch vielleicht als trefflich, als praktisch, als handlich, als einem Bedürfnis entgegenkommend begrüsst, kann der andere nur Gewöhnliches darin sehen.

So steht es mit den beiden Leitfäden, deren Erscheinen wir hier anzuzeigen ersucht worden sind. Sie scheinen uns sich nicht über das gewöhnliche Niveau zu erheben, und wir haben namentlich in ersterem manche Lücken, Irrtümer und Fehler getroffen. Mit der so auffallenden Ungleichartigkeit des Umfangs der Paragraphen, mit der Unterscheidung der verschiedenen Kurse blos nach Stoffbegrenzung (und nicht auch nach Behandlungsweise), die beiden Lehrbüchern gemeinsam sind, und mit der vollständigen Trennung der Kulturgeschichte von der politischen im erstgenannten Lehrbuche können wir uns nicht befreunden. Beide Bücher aber sind handlich und wohlfeil.

Bemerken wollen wir noch, dass im Dietlein'schen Leitfaden die Urgeschichte rein nur nach der Bibel geschildert wird (Paradies, Sintflut). Von den so reichen Resultaten der urgeschichtlichen Forschung ist rein nichts verwertet.

Wem dies indes zusagt, dem mögen wir diese Freude wohl gönnen! *C. D.*

**Encyklopädie der neueren Geschichte.** In Verbindung mit namhaften deutschen und ausserdeutschen Historikern herausgegeben von Wilh. Herbst. Gotha, Perthes. 1882.

Ein sehr verdienstliches und wertvolles Unternehmen. In alphabetischer Ordnung werden alle Ereignisse, Personen und Lokalitäten der neueren Geschichte seit 1492, Schlachten, Kriege, Friedensschlüsse, Fürsten, Politiker, Entdecker etc. kurz und bündig, aber in vollständigem Überblick geschildert. Es sind Fachmänner, die diese Artikel schreiben; man ist also meist sicher, dass die Tatsachen zuverlässig sind und dem Stand der neueren Forschungen entsprechen. So erhält man ein sehr bequemes, nützliches, über das Einzelne besser als irgend ein Handbuch orientirendes Nachschlagebuch. Immer ist auch auf die einschlägige Literatur verwiesen.

Das Ganze ist auf 2 Bände à 50 Bogen veranschlagt. Die Lieferung (à 5 Bogen) kostet in der Subskription blos Fr. 1. 35. Nach Erscheinen des ganzen Werkes tritt eine Preiserhöhung ein. *C. D.*

**O. v. Corvin,** 1848—1871, Geschichte der Neuzeit. Leipzig, Gressner & Schramm. 1882. In 25 Lief. à 40 Rp.

Wer eine nicht gerade streng wissenschaftlich gehaltene, aber frisch und lebendig geschriebene, von einem Zeitgenossen und sogar hervorragenden Teilnehmer verfasste, im demokratischen Sinne gehaltene Geschichte der neueren Zeit wünscht, dem kann das vorliegende, vorläufig in einer Anzahl Lieferungen erschienene und gut ausgestattete Werk empfohlen werden. *C. D.*

# Anzeigen.


## Der Blechmusiker, Album für Volks- u. Militärmusik

Herausgegeben von **Emil Keller**, Musikdirektor in Frauenfeld.

***I. Heft.***

**36 der besten Märsche, Lieder, Tänze, Variationen &c.**

Sechsstimmig arrangirt.

= *Preis* ***Die einzelne Stimme 1 Fr. 20 Cts. Alle sechs Stimmen 6 Fr.*** *Preis* =

Indem wir die **schweizerischen Blechmusikgesellschaften** auf diese neue Sammlung aufmerksam machen, welche die **erste** in dieser Art und mit specieller Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse veranstaltet ist, stellen wir auf Verlangen den resp. Direktionen solcher Gesellschaften ein **Freiexemplar** der ersten Stimme als Probe zur Verfügung und erlauben uns inzwischen nur folgende Vorzüge unserer Sammlung hervorzuheben:

Die **erste** Stimme (Direktionsstimme) enthält das Hauptsächlichste eines jeden Stückes und vertritt somit die Stelle einer **Partitur**;

die erste und die zweite Stimme können auch durch Clarinette ersetzt und verstärkt werden;

die **Märsche** stehen immer **oben an**, so dass nicht durch das Aufstecken ein Theil des Stückes verdeckt wird;

der **Notensatz** ist durchaus korrekt und von angemessener Grösse, das **Papier** stark und gut geleimt, der **Einband** solid; der **Preis** ist, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Werkes, namhaft niedriger gestellt, als es sonst bei Musikalien zu sein pflegt.

**J. Huber's Buchhandlung**
in Frauenfeld.

---

Zu beziehen durch **J. Huber's** Buchhandlung in **Frauenfeld:**

## Bolms Geschichtslexikon

**I. Band.**
**Tagebuch**
der
**Geschichte und Biographie**
**über alle wichtigen Ereignisse und Persönlichkeiten**
für alle Tage des Jahres
**von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.**
Unter Mitwirkung von
**Dr. H. Preiss** in Königsberg i. Pr. und
**Dr. H. Tod** in Berlin
herausgegeben von **A. Bolm.**
85¼ Bogen, Lex.-Format, geh. Fr. 18,
geb. in Leinen Fr. 20.

**II. Band.**
**Handlexikon**
der
**Geschichte und Biographie.**
**Historisch - biographische Daten**
in alphabetischer Ordnung.
Bearbeitet
von
**Dr. N. Beeck.**
28 Bogen, Lex.-Format geh. Fr. 6. 70,
geb. in Leinen Fr. 8. 70.

---

**Lehrer moderner Sprachen,**
welche eine Anstellung suchen, belieben sich unter Angabe ihres bisherigen Wirkungskreises sub Chiffre O 8636 Z an die **Annoncenexpedition von Orell Füssli & Co. in Zürich** zu wenden. Eintritt 1. Oktober.
(O F 8636)

---

**Schweizerische Lehrmittelanstalt**
**Centralhof Zürich.**
Zur Besorgung von Sammlungen chemischer Präparate und Reagentien für den Unterricht in Chemie auf der Stufe der Sekundarschule (ungefähr nach dem Dr. Wettstein'schen Lehrbuche) empfiehlt sich
Obige.

---

**Neu eingetroffen:**
Metall-Spiral-Hygroskop von Mithoff mit zugehörigen Tabellen. Wegen bisher unerreichter Leistungsfähigkeit bestens zu empfehlen. (O F 43 L A)

---

## Philipp Reclam's Universal-Bibliothek

(billigste u. reichhaltigste Sammlung von Klassiker-Ausgaben),

wovon bis jetzt 1600 Bändchen erschienen sind, ist stets vorrätig in

**J. Huber's Buchhandlung**
in **Frauenfeld.**

**PS.** Ein detaillirter Prospekt wird von uns gerne gratis mitgeteilt und beliebe man bei Bestellungen nur die Nummer der Bändchen zu bezeichnen. Einzelne Bändchen kosten 30 Cts. Bei Abnahme von 12 und mehr Bändchen auf einmal erlassen wir dieselben à 25 Cts.

---

## Stellegesuch.

Ein der französischen Sprache vollkommen mächtiger Lehramtskandidat mit praktischer Tätigkeit sucht in einem deutschen oder französischen Institut eine Stelle als Lehrer. Eintritt nach Belieben. Sich zu richten unter Chiffres R O 789 an die Expedition dieses Blattes.

---

## Stellvertretung gesucht:

Für den Zeichenunterricht (Freihand- und technisches Zeichnen) an den Knabensekundarschulen der Stadt Bern wird stellvertretungsweise für das Wintersemester, event. für 1 Jahr ein Zeichenlehrer gesucht. Wöchentliche Stundenzahl 28.

Reflektenten wollen sich gef. behufs Besprechung unter Chiffres R. W. an die Exp. d. „Schweiz. Lehrerztg." wenden.

---

## Empfehlung.

Empfehle Schulen und Vereinen, welche nach Schaffhausen kommen, die Wirtschaft zum „Künstlergütli", *nahe beim Bahnhof.* Prächtige Gartenwirtschaft mit grossem Spielplatz, reelles Getränk, gute Speisen und kleine Streichmusik sollen die Zusprechenden bestens befriedigen.

**S. Fehlmann.**

---

*Normal*
**Schul-Feder**
**No. 180 EF, F oder M**
100 *Stück* 100 *Pf.*
*Durch jede solide Schreibwarenhandlg zu beziehen.*

*Die hygienische Bedeutung dieser Feder besteht darin, dass sie durch ihre parallele Richtung mit d. Schriftlage die Grundstriche auf naturgemässe Weise ausführt.*

***F. Soennecken's Hauptlager für die Schweiz:***
*Paschoud & Dallwigk*
*in Genf.*

---

## Zu verkaufen:

**Schlosser's Weltgeschichte.** 18. Stereotypauflage, broschirt, unaufgeschnitten für blos 40 Fr. Ankaufspreis aus der Buchhandlung: Fr. 67. 50. Sich zu melden bei der Expedition.

---

**Dritte Auflage von**
**Meyer's Hand-Lexikon.**

Der „Kleine Meyer" gilt längst als ein kleines Wunder von Unfehlbarkeit, und doch — wie viele Fehler sind zu verbessern gewesen! Diese **neue Auflage** behandelt in 60,000 Artikeln jeden denkbaren Gegenstand und Namen und weiss auf jede Frage, gleichviel aus welchem Bereich unserer Kenntnis, **augenblicklichen Bescheid.** Viele Karten, Abbildungen, Erklärungsblätter und statistische Tabellen ergänzen das Werk. — In 40 wöchentl. Lief. à 40 Rp.

Zur Subskription empfiehlt sich
**J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.**